

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LXXII.

Bern, 23. Aug. 1799. (II. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 20. August.

(Fortsetzung.)

Erauer ist nicht überzeugt durch dieses Factum: wie sind wir nach Arau gekommen? unter Zwang und durch Bajonette gezwungen.

Mittelholzer sagt, aus einer Unrichtigkeit folgen mehrere. Die gegenwärtige Constitution ist eine Unrichtigkeit und der 36. Art. derselben ist schon nicht mehr wie er seyn sollte: nach ihm hätten von 22 Kantonen 4 Mitglieder eines jeden im Senat sitzen sollen. — Ich frage also die gegenwärtigen Handhaber der Constitution, warum sie die ersten Verletzungen dieses Artikels zugaben? — Die Constitution wollte offenbar den großen Rath nach der Bevölkerung besetzt wissen; den Senat nicht, indem bis 20 Erdirektoren nach ihr im letztern sitzen können. Daß ein Viertel des Senats austreten soll, ist richtig, sobald dieser Grundsatz auf ganz Helvetien angewandt werden kann: aber alle constitutionellen Verfügungen können nur auf die ganze Republik Anwendung leiden. Alle sind Städter gewesen, die für den Beschluß sprachen, Lütli und Schwaller von Solothurn, Wysser von Luzern, Usteri von Zürich, Muret von Morsee, Zäslin von Basel, und sie haben neuerdings bewiesen, daß bisdahin gelehrte Redner nicht leicht anders als in Städten gebildet werden. Von Permanenz ist nicht die Rede; und wer sich dem Grundsatz widersetzt, daß in einem Vierteljahre wir alle austreten sollen, der möchte eher das Zutrauen des Volks verloren haben und sich permanent erklären wollen. Das Volk wartet mit seinen Urversammlungen gewiß gern, wann wir mit Beschleunigung an den Constitutionsabänderungen arbeiten, bis wir diese ihm vorlegen können. Er verwirft den Beschluß.

Muret weiß nicht, woher Mittelholzer ist, aber er glaubt, sein Ort müsse weder eine gute Schule der Logik noch der Höflichkeit haben. Welches Verhältniß hat die kleine Stadt Morsee zu seiner

Meinung über den vorliegenden Beschluß? er wünscht, daß man sich solcher Personalitäten enthalte; und als Ordnungsmotion verlangt er Abstimmung durch den Namensaufruf.

Die Discussion wird unterbrochen.

Das Vollziehungsdirektorium theilt Nachricht von den neuen Fortschritten der Franken und ihrem Marsch gegen Graubünden mit, die unter lebhaften Freudenbezeugungen angehört werden.

Die Discussion wird fortgesetzt.

Meyer v. Arau: Der Kanton Aargau ist ist auch nicht wie er sollte repräsentirt, er hat zu viel Repräsentanten: also wenn ich für den Beschluß spreche, so thue ich nicht als Aarauer.

Mittelholzer behauptet, er habe gerade sehr höflich seyn wollen, indem er die Städter gelehrte Leute und gute Redner nannte.

Kubli: Man sollte kaum glauben, daß es möglich wäre, über den vorliegenden Beschluß eine so lange Discussion zu haben. Alle, bis auf S. Augustini, nahmen als ausgemacht an, daß ein Viertel des Senats dieses Jahr austreten sollte; wollten wir es auch nicht anerkennen, so würde das Volk wohl seine Rechte kennen und auszuüben wissen: Eben so ist der 2te Grundsatz der Resolution in der Constitution gegründet; nur im Drang der Umstände konnte für das erste Jahr die Ungleichheit der Repräsentation geduldet werden. Augustinis Erklärung der jährigen Amtsdauer der Senatoren ist widersinnig; so würden wir ja erst im 9ten Jahr austreten anfangen, und die letzten, die von uns austreten, blieben also 16 Jahre; seine Auslegung des 39. Art. ist eben so verkehrt und falsch — anstatt der Vorsehung mit Augustini zu danken, daß dieses Jahr kein Senator austreten sollte, will er seine Dankbarkeit vielmehr umkehren. Bei längerem Bleiben ohne verhältnißmäßige Repräsentation bleiben wir constitutionswidrig; unsers Austritts inneachtet bleiben ja von den vom Feinde besetzten Cantonen noch immer Repräsentanten im Senat. Daß die Repräsentanten der großen Cantone so hitzig gesprochen hätten, hat er eben nicht bemerkt, wohl aber kleinliche Eigennützigkeiten verschiedener Rez

präsentanten aus kleinen Cantonen. Mittelholzer bedeutet er, daß auch er (Kubli) aus keiner Stadt ist, und glaubt eine andere Ursache zu kennen, warum man den Austritt verzögern will; aber das Volk würde uns in diesem Falle zur Ordnung weisen. Ueber Stapfers Meinung wundert er sich nicht; dieser glaubt aufrichtig, die Eintheilung von Helvetien werde unverschoben vor sich gehen, aber derselbe möchte sich in dieser Eile irren. Er stimmt zur Annahme.

Cräuer: Wenn man sich an die Worte der Constitution allein halten, und auf keine Zeitumstände Rücksicht nehmen will, so sitzen wir schon 3 Monate inconstitutionell beisammen, da die Constitution 3 Monat Vacanz alljährlich fodert.

Augustini behauptet, Kubli habe ihn mißverstanden, er habe nur sagen wollen, auch die letzten von uns würden nicht 8 Jahre im Senat bleiben.

Stapfer erklärt, er habe den Beschluß nur darum verworfen, weil Austritt und Eintritt, wie derselbe sie vorschreibt, der Gleichheit und einer verhältnismässigen Repräsentation nicht genug angemessen sind; er sieht aber ein, daß doch eine Annäherung zu dieser Gleichheit vorhanden ist, nimmt seine frühere Meinung zurück, und stimmt zur Annahme.

Lang stimmt zur Annahme. Sollte allenfalls der Austritt künftigen Monat nicht geschehen, so wäre die Folge, daß die helvetische Republik einen inconstitutionellen Senat hätte, dessen Gewalt usurpirt wäre, und der keine Gesetze mehr sanctioniren könnte. Keinen Austritt des Senats wollen, hiesse die Souveränität des Volks mit Füßen treten.

Mittelholzer beruft sich wiederholt auf die Besetzung eines Theils der Republik durch den Feind.

Lang: Aus diesem Grund können die Souveränitätsrechte des freien Theils von Helvetien nicht gekränkt werden.

Kaslehere stimmt zur Annahme, und denunziert dem Senat den Cantonsnamen, der so viel Unheil angerichtet hat; er denunciirt die kleinen Cantone, die die ungerechtesten Vorrechte verlangen; sie sind, die alle Beamten näher, bequemer beisammen haben, die verhältnismässig ungleich mehr kosten. Die Resolution ist nur zum Theil gerecht; sie hatte, wie ein Theil des großen Rathes wollte, noch viel weiter gehen und auf einmal die verhältnismässige Stellvertretung herstellen sollen. Die Majorität des großen Rathes, aus Respekt für den Buchstaben der Constitution, verwarf jenen Vorschlag, und wollte sich nur allmählig der gleichen Repräsentation nähern. Augustini hat irrig gesagt, die Gesamtheit der Urversammlungen mache den Sou-

verän aus, die Majorität derselben ist dieser Souverän. Er nimmt den Beschluß an.

Devevey gehört zur Majorität der Commission, und verwirft den Beschluß — wir sollen allerdings der Constitution folgen, und diese will den Austritt eines Viertheils des Senats im gegenwärtigen Jahr — er selbst wünscht nichts sehnlicher, als recht bald in den Schooß seiner Familie zurückkehren zu können. Allein der Austritt und die Erneuerung des Senats müssen auf eine gesetzliche Weise geschehen: kann das seyn, so lange ein Theil von Helvetien in Feindes Händen ist? Dem Princip der verhältnismässigen Repräsentation huldigt er, aber durch die gegenwärtige Resolution wird sie noch gar nicht erhalten; um gleiche Stellvertretung im Senat zu erhalten, müssen die Kantone erst aufgehoben oder gleich gemacht seyn: denn die Constitution will bestimmt, daß jeder Kanton 4 Glieder in den Senat sende; die Abänderung dieses Art. muß der Senat vorschlagen, und der große Rath darf keine Initiative darüber haben.

Stokmann wundert sich über die getrennten Meinungen in einer so delikaten Sache nicht; beide Theile meinen es gewiß gleich gut. Er verwirft den Beschluß: würde derselbe nur den Austritt des Senats zum vierten Theil am 21. September festsetzen, so würden wir ihn wohl alle annehmen. — Wahlversammlungen will er keine halten lassen, bis der helvetische Boden vom Feinde gereinigt ist. — Unbillig ist die Resolution in der Art, wie sie Aus- und Eintritt anordnet; lieber will er überall noch keine Gleichheit, als eine so unvollkommene einführen. Besonders aber constitutionswidrig ist der Beschluß, indem er aus jedem Kanton ein Mitglied austreten läßt, während aus der Totalität des Senats ein Viertel ohne Rücksicht der Kantone austreten soll; der beste Beweis dafür ist der Austritt des großen Rathes, der zum dritten Theil geschehen muß, und also von 8 Mitgliedern nicht ein Drittel ausgelooft werden kann.

Kubli: Wenn Stokmanns Ausloosungsart statte, so könnte gar leicht aus ganzen Kantonen kein Mitglied im Senat bleiben; die 8 lassen sich schon in 3 Theile theilen, nemlich in 2, 3 und 3: man braucht sie nicht zu zerhacken.

Stokmann: Wenn 4 Mitglieder eines Kantons durch das Loos austreten, so wird dieser Kanton eben so viel neue Deputirte zu senden haben.

Dieckhelm spricht gegen den Beschluß.

Bay spricht für die Annahme; die Grundsätze des repräsentativen Systems und der Wille der Constitution erfordern dieselbe; die Einwürfe sind auf Wortklaubereien und willkürliche Auslegungen der Constitution gegründet. Durch die gegenwärtige Discussion wird übrigens das Volk belehrt werden.

ob der Senat noch von Kontonsgeist oder von repräsentativem Geist beseelt ist.

Meyer v. Arb. erklärt, daß er, durch die Discussion überzeugt, nun zur Annahme des Beschlusses stimmt.

Schärer thut ein gleiches Bekenntniß.

Bodmer ist noch unentschlossen; aber der Umstand der Zeit erlaubt uns nicht, genau jetzt bei der Constitution zu bleiben. Er möchte also die Sache vertagen — und zuerst den Feind der Freiheit aus dem Land jagen, und andere dringendere Geschäfte beendigen. Er verwirft den Beschluß. Er hätte gewünscht, daß man auch keinen Direktor hätte durch das Loos austreten lassen.

Berthollet, als Mitglied der Majorität der Commission, stimmt zur Verwerfung; er beklagt sich über die Zumuthungen und Anschuldigungen die man den Anhängern dieser Meinung gemacht hat; er verachtet jene; er ist frei und Repräsentant des helvetischen Volks. Den Grundsätzen der Amovibilität der Stellen, und der verhältnißmäßigen Stellvertretung huldigt er so gut als jemand, aber er glaubt, der Souverän sey gegenwärtig in uns vereinigt; wir sind Repräsentanten des Souveräns, und dieser Souverän existirt gegenwärtig nicht, (man murre) indem ein großer Theil von Helvetien in Feindes Händen ist. — Nicht wir, sondern der große Rath soll dieß Jahr austreten; wir befinden uns im 2. Jahr der Republik, und nur diese Zeitrechnung kann hier Anwendung finden.

Meyer v. Arau: Wenn Berthollets Rechnung richtig wäre, so hätten wir voriges Jahr austreten sollen.

Genhard: Gerade die Mitglieder stimmen zur Verwerfung, die am wenigsten Permanenz wollen; der Kanton Luzern ist Beweis dafür: 3 Repräsentanten desselben verwerfen ihn, obgleich keiner austreten mußte, da Pschiffer als Exdirektor anzusehen ist.

Berthollet: Nur eine Urversammlung kann in einem Jahr statt finden, und also konnte im letzten Spätjahr keine besammelt werden.

Die Discussion wird geschlossen, und man schreitet zum Namensaufruf.

Zur Verwerfung stimmen:

Attenhofer, Augustini, Barras, Belli, Beroldingen, Berthollet, Bodmer, Boyler, Brunner, Buxard, Caglioni, Debeven, Diethelm, Duc, Frasca, Genhard, Giudice, Häfelin, Heglin, Hoch, Krauer, Lauper, Mittelholzer, Rogg, Schmid, Schneider, Sigristen, Stokmann und Vanina.

Zur Annahme stimmen:

Bay, Buxdorf, Keller, Kubi, Lassechere, Lang, Lützi v. Sol., Lützi v. Langn., Meyer v.

Arb., Meyer v. Arau, Minger, Muret, Pschiffer, Rahn, Schärer, Stamm, Stapfer, Usteri, Zäslin, Ziegler und Zulauf.

Bundt ist unentschieden. Der Beschluß wird also mit 29 gegen 21 Stimmen verworfen.

Buxdorf erhält für 14 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 21. August.

Präsident: Vonderflue.

Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft des Direktoriums verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Die österreichischen Truppen haben das Walliser Land gänzlich geräumt. Aber dieser Canton ist dem noch der Republik nicht wieder gegeben. Der obere Theil davon ist beinahe zur Wüste gemacht; die unglücklichen Bewohner irren zerstreut in den Gebirgen herum; und der untere Theil ist von Requisitionen verwüdet.

Es ist dringend nothwendig, dieser unglücklichen Gegend zu Hilfe zu eilen; nothwendig, die wenigen Hilfsquellen zu erhalten, die dort noch übrig geblieben sind; nothwendig, Polizei und Ordnung daselbst wieder herzustellen; und vorzüglich nothwendig, neuen Insurrektionen vorzukommen.

Bürger Repräsentanten! die gewöhnlichen Gewalt des Direktoriums sind nicht zureichend, diese Obliegenheiten in Erfüllung zu bringen. Wir laden Sie deswegen ein, zu dekretiren, daß das Direktorium bevollmächtigt sey, alle Mittel, die es für zweckdienlich hält, anzuwenden, um die Polizei, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem Canton Wallis herzustellen, und um demselben jene Unterstützung zu verschaffen, welche die gegenwärtigen Umstände zu reichen erlauben werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Ruce stimmt zur Annahme dieser Botschaft mit Dringlichkeit.

Herzog v. Eff. will von Herzen gern alles gestatten, was zur Erleichterung und Unterstützung des unglücklichen Cantons Wallis beitragen kann; allein zu außerordentlichen Vollmachten kann er nicht stimmen.

men, denn die Constitution selbst giebt dem Direktorium alle Gewalt, die es nöthig haben kann, um in diesem Canton Ruhe herzustellen, und Polizei einzuführen.

Escher ist ganz Herzogs Meinung, und daher will er einzig das Direktorium beauftragen, alle constitutionsmäßigen Mittel zu dem bemerkten Entzweck zu benutzen; übrigen glaubt er, das Direktorium habe eigentlich keine über die Constitution hinausgehende Vollmacht gewünscht, und die Abfassung seiner Bottschaft sey unbestimmt.

Huber unterstützt Nuce, weil außerordentliche Umstände auch außerordentliche Maßregeln erfordern, und in einer so verunsteteten Gegend nicht immer die constitutionellen Formen angewandt werden können, um die gestohlenen Einwohner wieder zur Stelle zu bringen, die Autoritäten zweckmäßig einzusetzen, und neue Unruhen zu verhüten. Hierzu sind aber freilich nicht unbedingte Vollmachten erforderlich, sondern wir können dieselben näher bestimmen und nur auf einen Monath festsetzen, nach welcher Zeit das Direktorium Rechenschaft ablegen soll über die Benutzung dieser Vollmachten, welche zu dem bezeichneten wohlthätigen Endzweck gewiß notwendig sind.

Nuce stimmt Huber bei; ungeachtet er sonst nicht zustimmt für die außerordentliche Bevollmächtigung des Direktoriums; allein hier ist durchaus etwas von der Art notwendig: ich will zwar nicht die Schandgeschichte meines armen Vaterlands aufdecken, sondern nur sagen, daß in Strecken von 12 Stunden kein einziger öffentlicher Beamter da ist, und jetzt alle Rebellen, welche, als sie umzingelt waren, ihre Waffen abzulegen geruhten, wieder freigelassen wurden, und also zu befürchten steht, daß die Tiger, wie es vor einem Jahr der Fall war, als man die in Bern gefangen gewesenen Walliser wieder losließ, neue Unruhen erregen, und neues Unglück über mein armes Vaterland bringen, denn so lang man alles laufen läßt, und nie strafen will, ist alles zu befürchten: Ich unterstütze nochmals die Bottschaft.

Ruhn will von Herzen gern dem Vollziehungsdirektorium alle möglichen Hilfsquellen eröffnen, zur Unterstützung dieses unglücklichen Cantons, allein was die außerordentlichen Vollmachten betrifft, so sind diese durchaus nicht notwendig, indem die Constitution schon dem Direktorium alle nur erforderliche Gewalt in die Hände giebt, um Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten. Sind die Beamten schlecht, Richter oder Verwalter, so kann es sie absetzen, und andere selbst außer dem Canton wohnende Bürger hiemit beauftragen, und zur Sicherheit kann es auch die erforderlichen Truppen in dieses Land legen und erhalten; es bedarf also keiner weitem Vollmacht. Ich stimme Eschern bei.

Carrard: Wohl glaubte das Direktorium außerordentlicher Vollmachten zu bedürfen, weil es dieselben fodert, um nun zu wissen, ob diese außerordentlichen Vollmachten erforderlich sind, so ist Untersuchung notwendig, und daher fodere ich Verweisung dieser Bottschaft an eine Commission. In der matten versichert, daß viele dieser Beamten nur gezwungen sich entfernten, und also nicht als schlechte Beamte verschrien werden dürfen.

Huber vereinigt sich mit Carrard, und bemerkt, daß doch Fälle seyn können, in denen außerordentliche Vollmachten erforderlich sind, z. B. Hausbesuche, die denn, wenn gefährliche Menschen verborgen sind, wie es gerade gestern in Bern hatte der Fall werden können, als viele österreichische Kriegsgefangene fehlten, unentbehrlich werden, und also soll man sich nicht ohne Untersuchung, im Allgemeinen solchen Maßregeln widersetzen wollen.

Jacquier unterstützt Jedermattens Anzeige. Secretan stimmt Carrard bei, und denkt, wenn wir mehr rasonniren, als nur empfinden, so werden wir besser im Stande seyn, die Sache zu beurtheilen, und nicht so schlechtweg sie von der Hand zu weisen.

Guter: Wenn man doch eine Erfahrung von 6000 Jahren für sich hat, daß die Regierungen ohne außerordentliche Maßregeln in Zeiten der Gefahr nicht bestehen können, so sollte man nicht so allgemein sich wider diese erheben wollen: Er stimmt Carrard bei.

Die Bottschaft wird einer aus den BB. Herzog v. Eff., In der matt, Betsch, Kellstab und Egg v. Ellik. bestehenden Commission zugewiesen, um bis morgen ein Gutachten vorzulegen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium schlägt Ihnen zur Sanktion die Ergreifung einer allgemeinen Sicherheitsmaßnahme vor, welche nach seinem Erachten Ihr Beschluß vom 13. Augustmonat, über die Freilassung der Geiseln, dringend zu erfordern scheint, daß nemlich allen Bürgern aus Kantonen, die von den Feinden der Republik besetzt sind, auf ihrer Rückkehr nach Hause die Ueberschreitung von der Linie der Armeen untersagt werde. Gegen die Uebertreter sollten Strafen bestimmt werden, und die Strafe auf solche Art beschaffen seyn, daß ihr auch die Uebertreter auf keine Weise entgehen konnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Ráthe.

Band I.

N. LXXIII.

Bern, 29. Aug. 1799. (12. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über die Geisels-Einschränkung.)

Sie fühlen es, B. B. Gesetzgeber, ohne daß das Vollziehungsdirektorium hierüber sich umständlicher erklären müsse, wie dringend die Ergreifung dieser Maßnahme ist. Auch darf es glauben, Sie werden dieselbe keineswegs den Grundsätzen der Constitution entgegen finden, indem es seinen Ruhm darin sucht, sie mit Ihnen zu bekennen. In seinen Rechten wird kein Bürger beschränkt seyn, aber gleichwohl werden unsere Feinde auf einige Auspäher oder einige Agenten weniger zählen können.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

L e g l e r fodert Verweisung an eine Commission. Z i m m e r m a n n begreift diese Botschaft nicht recht, weil ihr Gegenstand durchaus nicht vor uns gehört, sondern eine militärische Polizeimaßregel ist; er begehrt daher hierauf begründet die Tagesordnung. S u t e r stimmt L e g l e r n bei, weil wir uns einmal mit der Maßregel der Geiselaushebung abgeben, so müssen wir fortfahren. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, und in dieselbe geordnet: S u t e r, E n z und K u l l i.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Fahnen sind Vereinigungszeichen, um die sich die Truppen sammeln sollen. Dieses Zeichen hat

ein desto größeres Interesse, je mehr von Behauptung desselben die Ehre des Corps abhängt. Jetzt derzeit schwuren die Truppen bei ihren Fahnen den Eid der Treue; dringend ist es, B. B. Gesetzgeber, daß Sie hiezu die Formel vorschreiben. Sie soll den doppelten Zweck haben, die helvetischen Krieger sowohl an die Republik, als an ihre Fahnen zu fesseln, anzuschließen.

Das Direktorium schlägt Ihnen zu diesem Ende hin folgende Eidsformel vor:

Eidsformel, welche alle helvetischen Truppen leisten sollen.

„Ich schwöre, dem Vaterland und der Sache der Freiheit und Gleichheit als wahrer Soldat zu dienen; meiner Fahne getreu zu bleiben, und ohne Erlaubniß sie nie zu verlassen; die Republik aus allen meinen Kräften gegen alle äußere und innere Feinde zu verteidigen, und mit bewaffneter Hand dem Geseze beizustehen, so oft ich dazu gesetzmäßig von den bestellten Gewalten aufgefodert werde. Ich schwöre.“

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

S e c r e t a n fodert, daß die Soldaten nicht nur der Republik, sondern der einen und untheilbaren Republik schwören. H u b e r folgt, und will auch auf Subordination schwören machen. Diese beiden Zusätze werden mit Dringlichkeitserklärung mit der Botschaft selbst angenommen.

C a r r a r d legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Haltung der Urversammlungen.

H e r z o g v. E f f. fodert, daß dieses Gutachten so lange aufs Bureau gelegt werde, bis der Senat den Beschluß über seine diesjährige Erneuerung angenommen haben wird.

A n d e r w e r t h: Die Sache ist dringend, denn

noch sind eine Menge Gesetze über die bevorstehende Erneuerung der öffentlichen Gewalten zu machen; ich begehre also Dringlichkeitserklärung und Niederlegung für 3 Tag auf den Kanzleitsch.

Escher: Der Senat kann nur die Art seines Austrittes nie den Austritt selbst verwerfen, und im September müssen die Urversammlungen der Constitution gemäß, den Senat und die übrigen Autoritäten erneuern, würde bis zu jener Zeit der vierte Theil des Senats nicht austreten, so ist der ganze Senat constitutionswidrig, und also müßte dann das Volk einen ganz neuen Senat wählen, und folglich ist auf jeden Fall hin ein Wahlreglement nothwendig; ich begehre Dringlichkeitserklärung.

Ruhn stimmt Eschern bei, und fodert, daß das Gutachten Morgens in Berathung genommen werde.

Herzog folgt nun Eschern; er weiß wohl, daß der vierte Theil des Senats austreten muß, aber es scheint nicht nur der vierte Theil, sondern die Mehrheit des Senats wolle nicht austreten.

Ruhns Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die gesetzmäßige Verpflegung der Armen lag bis dahin, und liegt auch jetzt noch jeder Gesellschaft von Gemeineigenthümern für ihre Mitglieder ob, und ward theils aus eigens hiezu bestimmten Fonds, theils vermittelst jährlicher Abgaben der Nichtantheilhaber, sowohl als der Theilhaber des Armenguts bestritten. Die erstere hat indessen der 7te Art. des Gesetzes vom 13. Hornung, dieser ihnen ganz fremden Steuerverpflichtung enthoben, jedoch mit der Ausnahme, daß die Armensteuern, da wo sie vom Grundeigenthum bis dahin bezogen wurden, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes auf dem nämlichen Fuße fortgesetzt, und also von den Besitzern ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme oder ihre Ausschließung vom Armengute fernerhin bezahlt werden sollen. Allein mit dieser Verfügung scheint der 83. Art. des Gesetzes vom 15. Hornung im Widerspruche zu stehen, indem derselbe die Armenunterhaltung ohne Unterschied von den durch alle Mitglieder der Gemeinde zu bestreitenden, und im vorhergehenden Artikel bestimmten Unkosten namentlich ausnimmt. Es fragt sich daher, ob die in dem frühern Gesetze enthaltene Vorschrift durch die spätere aufgehoben, oder aber als eine Bedingung

der letzten anzusehen sey, ob demnach die Armensteuer nur allein von den Gemeind. Eigenthümern, oder ob sie auch von den Grundbesitzern, welche nicht Theilhaber des Armenguts sind, könne gefordert werden? So sehr nun die erstere Entscheidung der Gerechtigkeit angemessen, und so natürlich die Verpflichtung zu Beiträgen scheint, auf deren Mitgenuß man keine Ansprache hat, so sind dieselben dennoch bei manchen Gemeinden unter dem eignen Gesichtspunkte zu betrachten, daß sie nicht bloß als Armensteuern, sondern zugleich als Abgabe für irgend ein Nutznießungsrecht auf das Gemeind. Eigenthum erlegt werden. Das Vollziehungsdirektorium wünscht daher, B. Gesetzgeber! zur Vermeidung einer einseitigen Bestimmung Eure Aufmerksamkeit, auf diesen nicht selten vorkommenden Fall zu richten, indem es von Euch eine Auslegung zweyer wirklich oder nur scheinbar sich widersprechenden Gesetze, und dadurch die Beseitigung von Streitigkeiten verlangt, in welche die Unbestimmtheit dieses Gegenstandes die verschiedenen Einwohner der Gemeinden gegenseitig verwickelt.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

(Sig.) Mousson.

Richmann fodert Verweisung an eine Commission. Der Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Richmann, Schöch, Reutorn, Lüscher und Hirt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Gesetz vom 17ten Sept. 1798. beförderte in den religiösen Corporationen wirksame Veränderungen, und sicherte zugleich ihren Gliedern den nöthigen Unterhalt zu; allein über den bürgerlichen Zustand dieser Glieder, und über die Ausübung der Rechte, die sie durch das Kloster Gelübde verloren, setzt dasselbe nichts fest. Gegenwärtig B. Repräsentanten! macht Sie das Vollziehungsdirektorium auf eine Frage in Betreff des Erbrechtes aufmerksam, ob nämlich ein Mönch oder eine Nonne auf ein Erb Anspruch machen können, wenn sie dazu das Recht der Erbfolge auffodert? Müssen sie darum von ihren vorigen Gelübden losgebunden werden, oder können sie auch ohne aus dem Kloster zu treten, von dem Rechte Gebrauch machen?

Ist dieses Recht einiger Beschränkung fähig, oder soll es vollständig seyn? Diese Fragen, B. B. Repräsentanten! können unter verschiedenen angenommenen Beziehungen aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden. Das Vollziehungsdirektorium legt sie Ihnen vor, mit der Einladung, daß sie dieselben ihrer Prüfung unterziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direkt.

L a h a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Diese Botschaft wird an eine aus den B. B. Germann, Bekler, Desch, Stöger und Legler bestehende Commission gewiesen.

Der Senat verwirft den Beschluß, welchem zufolge der vierte Theil des Senats bei dem bevorstehenden Tag und Nacht gleichen austreten soll.

(Man lacht.) Zimmermann: Es ist wahrlich nicht lächerlich, den Senat unsern Beschluß verwerfen zu sehen, denn es ist hier um die Souveränität des Volks zu thun; die Commission, welche das Gutachten vorschlug, hat sich schon hierüber berathen; würde der Senat diese Verwerfung wiehollen wollen, so wäre nichts anders zu thun, als das Direktorium aufzufodern, die Constitution zu handhaben, um aber den Senat in den Fall zu setzen, sich hierüber deutlich zu erklären, trage ich im Namen der Commission darauf an, mit Dringlichkeit zu beschließen, daß dem 41 § der Constitution zufolge der vierte Theil des Senats beim bevorstehenden Herbstäquinoccium austreten soll.

Carmintran stimmt ganz dem Gutachten bei.

Ruhn ist durchaus gleicher Meinung.

Das Gutachten wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Rilchmann fodert baldigen Rapport über die Aufhebung des 106. § der Constitution.

Schlumpf: Diese Sache hat gar keine Eile, denn ehe eine verbesserte Constitution da ist, wird man nicht die Abänderung dieses § dem Volk vorlegen wollen: ich begehre Vertagung.

Secretan folgt Schlumpf und ist überzeugt, daß eine unbedächliche Aufhebung dieses § der Constitution, unser Vaterland in das größte Verderben stürzen würde, weil dann jeder, übel oder gut gesinnte, an der Einführung einer neuen Verfassung arbeiten und also Anarchie bewirken würde.

Rilchmann beharret, weil unser Volk nicht 5 Jahre lang bei dieser Verfassung glücklich bleiben kann.

Ruhn ist Secretans Meinung, denn nie kann der 106. § der Constitution unbedingt aufgehoben

werden, wenn wir nicht Anarchie organisiren wollen: Vor allem aus müssen wir die zu machenden Constitutionsveränderungen übersehen, und dann erst uns berathen, in wie weit zu ihrer Einführung der 106. § der Constitution modificirt werden dürfte. Der Gegenstand wird unbedingt vertaget.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 21. August.

Präsident Falk.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der verordnet: alle vor dem 26. Neumonat 99 ergangene Gesetze und Dekrete samt den vom Vollz. Dir. erlassenen Verordnungen und Proklamationen sollen inner 2 Monaten in das unterm 20. Herbstm. 98 dekretirte Tageblatt abgedruckt werden.

Die Botschaft des Direktoriums wird verlesen, wodurch es anzeigt, daß es die Stelle eines Zahlmeisters bei seinem Bureau aufgehoben hat.

Bay im Namen einer Commission legt folgenden Bericht über 6 verschiedene Besoldungsbeschlüsse vor:

So lange die Welt steht, hat wohl niemals ein so schreiendes Mißverhältniß zwischen Beschwerde und Besoldung existiert, als in unserm Helvetien! Oder ist es, sonderlich in Entgegnung des § 12 der Constitution, nicht ein erglücklicher Contrast, daß ohne Rücksicht auf Land, Leute und Abtrag, der Statthalter, der Verwalter und der Kantonsrichter von Bellinzona, gleich denen vom Kanton Zürich, Bern und Lemman bezahlt wird? Einstimmig würde aus diesem Grund die zur Untersuchung der abgelesenen 6 Beschlüsse niedergesetzte Commission Ihnen die Verwerfung derselben, eben darum, weil solche keinen gerechten Unterschied festsetzen, anrathen, wenn sie nicht versichert wäre, daß in kurzem diesem, wie so manchem andern Uebel, durch die Eintheilung Helvetiens in so viel möglich gleiche Partikeln von Grund aus werde abgeholfen werden, und es sich inzwischen der Mühe nicht lohnte, eine Proportionsregel auf die dießmal bestehende höchst vitiose Abtheilung berechnet, ausfindig zu machen.

Ueber die durch die 6 vorliegenden Beschlüsse angetragenen Gehaltsreduktionen ist die Meinung der Commission ungetheilt diese, daß solche in Vergleichung mit allen bisherigen Reduktionen billig und gerecht seyen, und sie rathet Ihnen daher, Bürger Senatoren, die Annahme derselben um so da mehr an, da, wenn die eine oder die andere Resolution wegen irgend einem kleinen Scrupel sollte zurückgewiesen werden, indessen die Besoldung auf dem alten Fuß zum Nachtheil der Republik fortlaufen würde.

Der Beschluß wird angenommen, der den Mies

gliedern der Verwaltungskammern 1600 Franken bestimmt.

Eben so derjenige, der den Suppleanten der Verwaltungskammern ein Taggeld von 4 Fr. 5 Bz. außer dem Reisegeld bestimmt.

Eben so derjenige, der den Oberschreibern der Verwaltungskammern außer unmeublierter Wohnung 1200 Franken Gehalt giebt.

Eben so derjenige, der den Mitgliedern der Kantonsgerichte 1200 Franken Gehalt ertheilt.

Eben so derjenige, der den Suppleanten der Kantonsgerichte ein Taggeld von 4 Fr. 5 Bz. außer den Reisekosten aussetzt.

Derjenige wird verlesen, der den Mitgliedern der Distriktsgerichte 30 Bagen Taggeld außer den Reisekosten bestimmt.

Hoch glaubt, dieser Beschluß werde wohl angenommen werden; aber ihm mangelt die Bestimmung des Gehaltes der Gerichtsschreiber; er möchte wissen, ob sie mit den Gliedern des Gerichts gleichen Gehalt ziehen — oder ob ihnen ihre vorigen Emolumente gelassen werden können, die hie und da, zumal im Kanton Basel, sich auf allzu hohe Summen belaufen; sie rühren hauptsächlich von den Steigerungen her, die nicht den Gerichtsschreibern, sondern vielmehr den Municipalitäten zugehören sollten.

Han: Die Besoldung des Distriktschreibers kann nicht die gleiche mit der des Richters seyn; die Verrichtungen beider sind ganz verschieden. Die Emolumente bezogen jene bis dahin, weil ihnen kein Gehalt durch das Gesetz bestimmt war; es ist aber sehr nöthig, daß dieses nach Maßgabe der Verrichtungen der verschiedenen Distriktsgerichte durch nachfolgende Beschlüsse geschehe: indeß kann dieß den gegenwärtigen anzunehmen, nicht hindern.

Meyer v. Frau kennt Distriktschreiber im K. Bern, die eher bei ihrem Dienst noch zusetzen müssen als etwas ziehen; es scheint also die Schreiber des K. Basel befinden sich in verschiedenem Falle.

Hoch: Desto nöthiger ist ein gleichförmiges Gesetz, denn er kennt allerdings solche, die überflüssig haben.

Der Beschluß wird angenommen.

Zäslin im Namen einer Commission legt folgenden Bericht vor:

H. Präsident, VV. Repräsentanten! Sie haben einer Commission vier Beschlüsse des großen Rathes zur Untersuchung überwiesen, welche zum Theil alle dahin zielen, die Entschädnisse der öffentlichen Beamten zum drittenmal fest; und auf eine sowohl den jetzigen allgemeinen Bedürfnissen der Republik angemessene, als zugleich nach Verhältniß der andern bereits geminderten Gehältnisse billige Weise herunter zu setzen. Ihre Commission

kann nicht anders, als diese Verfügung billigen, deren Nothwendigkeit allzusehr in die Augen leuchtet; sie wird demnach, ohne weitem Umschweif über diesen Punkt, ihre Gedanken über die Beschlüsse selbst kürzlich eröffnen.

Erster Beschluß vom 14. Aug.

Die Regierungsstatthalter eines Cantons betreffend.

Hierüber hat die Commission nur anzumerken: Die erste Bestimmung des Gehalts der Nationalstatthalter unter dem 12. Sept. 1798 war 250 Mdr. und freie Wohnung. Das zweitemal den 15. Mai dieses Jahrs wurden 230 Mdr. festgesetzt, und von der Wohnung nichts erwähnt, mithin diese als frei bestätigt. Nun giebt der jetzige Beschluß dieser Classe von Beamten jährlich 2400 Livr., oder 150 Mdr. ohne Wohnung. Die Verminderung des Gehaltes, verhältnißmäßig mit derjenigen der Volksrepräsentanten, wird von der Commission weniger in Anschlag gebracht, als die dießmal bestimmt erklärte Wegschaffung der freien Wohnung. Diese hätte nach dem Erachten der Commission gelassen werden können, weil die Statthalter, in den Hauptorten der Cantone wohnhaft, für ihre Bureaux dennoch einen gewissen Platz nothwendig gebrauchen, und sich an mehreren Orten, wo Nationalgebäude waren, darinnen eingerichtet hatten. Zufolge diesem Beschluß werden sie gehalten seyn, entweder solche zu verlassen, oder der Nation einen billigen Zins zu entrichten. Doch auch dieses Opfer wird dem Patriotismus nicht zu groß seyn. Die Commission sieht die ganze jetzige Verfügung als Folge einer dringend nöthigen Sparsamkeit an, hält solche nur für so lange dauernd, bis eine neue Eintheilung Helvetiens auch neue Einrichtung erfordert, und rath daher zur Annahme dieses Beschlusses.

Zweiter Beschluß vom 13. Aug.

Die Unterstatthalter im Hauptort des Cantons betreffend.

Diesen ist den 12. Sept. 1798 der Gehalt auf 100 Mdr. bestimmt, und bis anhero nichts verändert worden. Der Grund ihrer stärkern Besoldung als der übrigen Distriktsstatthalter mag in ihrer mehrern Beschäftigung mit Ertheilung der Pässe und der Stellvertretung des Regierungsstatthalters, wann dieser das Amt zu versehen gehindert ist, liegen. Die Commission findet die an jeho vorgeschlagene Verminderung ihres Gehaltes von 25 Mdr., oder 400 Livr. nach den Umständen billig, und rath daher die Annahme des Beschlusses an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band I.

N. LXXIV.

Bern, 29. Aug. 1799. (12. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 21. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Jäslins Commissionälsbericht.)

Dritter Beschluss vom 13. Aug.

Die Distriktsstatthalter betreffend.

Die Verminderung des Gehalts von diesen macht der Commission Mühe; sie erkennt die Wichtigkeit des Postens nebst der Nothwendigkeit seiner Besetzung mit einem wackern Mann; sie hat gefunden, daß das erstmal am 12. Sept. 1798, als auch 50 Rthrs. für ihre Besoldung vorgeschlagen war, der Beschluss aus diesem Grunde der Niedrigkeit verworfen worden; nachher kam ein neuer, der 75 Rthrs. bestimmte und angenommen ward. Allein die jetzige Erforderniß der Sparsamkeit erzheißt eine Verminderung auch dieses Gehalts; und ungeachtet die Commission es lieber gesehen hätte, wann auch nur einige Rthrs. mehr als 50 bestimmt worden wären, so kann sie dennoch nicht umhin, die Annahme des Beschlusses anzurathen.

Vierter Beschluss vom 13. Aug.

Die Schreiber bei den Cantonsgerichten betreffend.

Den 7. Jenner dieses Jahrs wurde diesen der Gehalt mit 80 Rthrs. und einer Wohnung bestimmt, nachdem vorher ein auf 100 Rthrs. gestellter Beschluss verworfen worden. Da die Geschäfte dieser Schreiber in vielen Cantonen wesentlich groß und sehr weitläufig sind, so wird die diesmal vorgeschlagene Verminderung, wenn sie schon nur 8 Rthrs. beträgt, gutgeheissen. Nur hätte die Commission gewünscht, daß auch diesmal, so wie es im Gesetz vom 7. Jenner lautet, beigelegt gewesen wäre, daß die Kosten der allenfalls anstellenden Schreiber mit in dem Gehalt begriffen seyn. Da sich aber dieses nicht anders verstehen kann, maßen jene besondere Clausul durch die Gehaltsverminderung nicht aufgehoben ist, so rath die Commission auch zur Annahme dieses Beschlusses.

Alle obige 4 Beschlüsse werden ohne Discussion angenommen.

Die Discussion über die Commissionälsutachten, die neue Eintheilung Helvetiens betreffend, wird eröffnet. (Wir haben diese Gutachten in den Supplementen zum 3. Band des Republikaners Nr. 5 und 6 geliefert.)

Lüthi v. Sol. will, daß man sich zuerst nur mit den 3 allgemeinen Hauptfragen beschäftige: 1) Ob diese neue Eintheilung als Constitutionsabänderung dem Senat zukomme? 2) Ob die gegenwärtige Eintheilung Helvetiens abgeändert werden soll? 3) Sey Helvetien bei einer neuen Eintheilung in Distrikte oder in größere Abtheilungen einzutheilen?

Mittelholzer hält diese Einleitung der Discussion für zweckmäßig. Sie wird angenommen.

Muret glaubt, die erste Frage müsse aus doppeltem Gesichtspunkt angesehen werden; wenn es wirklich um eine ganz neue Eintheilung zu thun ist, so gehört die Initiative unstreitig dem Senat zu; die Majorität der Commission schlägt eine Eintheilung dieser Art vor; wäre es also darum zu thun, die bisherigen Eintheilungen beizubehalten, und dieselben nur auszugleichen — so ist diese Sache den Gesetzen und mithin dem großen Rath die Initiative zuständig.

Augustini behauptet auch die Vorschläge der Minderheit, wären constitutionelle Abänderungen, da diese eine neue Zahl der Cantone vorschlägt.

Lüthi v. Sol.: Alles das gehört zur Competenz des Senats, was derselbe als Theil der Verfassungsakte will annehmen lassen; nun kann kein Zweifel seyn, daß die Eintheilung Helvetiens als Constitutionsartikel in die abzuändernde Verfassung soll aufgenommen werden.

Der Senat erklärt, daß er diese Arbeit als Constitutionsarbeit ansieht und bearbeiten will.

Kubli glaubt, auch die zweite aufgeworfene Frage werde unschwierig zu beantworten seyn, da nur eine Stimme darüber ist, daß die gegenwärtige Eintheilung fehlerhaft sey und geändert werden müsse.

Mittelholzer ist gleicher Meinung.

Lüthi v. Sol. hält die Frage nicht für ganz gleichgültig; es ist darum zu thun, ob wir wieder 18 Cantone haben wollen; in diesem Fall würde alle weitere Arbeit nicht mehr uns zukommen.

Crauer glaubt, diese Frage sey längst entschieden, sonst hätten wir keine Commission zu einer neuen Eintheilung beauftragt.

Genhard ist gleicher Meinung.

Der Senat entscheidet, daß er an die Stelle der bisherigen Eintheilung eine neue vorschlagen will.

Crauer will nun beschließen lassen, daß man keine Kantone mehr haben wolle.

Lüthi v. Sol.: Es ist jetzt zuerst um die Sache, hernach um den Namen zu thun; leicht werden wir alsdann den Namen Cantone aufgeben.

Kaslehere verlangt als Ordnungsmotion die Ernennung einer Commission, die bis morgen über die drei Berichte der Commission einen vierten vorlege, der den wesentlichen Inhalt jener, kurz und bündig darstelle.

Mittelholzer hält es kaum für nöthig, diesen Antrag zu beantworten; dagegen will er Grundsätze von Redaction auch in dieser Discussion trennen, und zuerst den Grundsatz entscheiden lassen, daß Helvetien in gleiche Theile nach dem Verhältniß der Bevölkerung eingetheilt werden soll.

Muret will vor allem aus die Kantone vernichten, hernach entscheiden, ob wir Distrikte nach der Bevölkerung, mit Hinsicht jedoch auf die Lokalitäten, festsetzen wollen.

Crauer ist gleicher Meinung, doch müssen die Lokalitäten bei der zu erzwirkenden Gleichheit nie aus dem Auge verloren werden.

Van will die Meinungen so vereinigen, daß man beschliesse: ohne auf die bisherige Eintheilung Rücksicht zu nehmen, soll Helvetien so viel möglich nach der Bevölkerung in gleiche Bezirke eingetheilt werden.

Kubli: Die Hauptsache ist, ob man große oder kleine Abtheilungen wolle; im ersten Fall wäre gleiche Bevölkerung beizubehalten unmöglich, leicht aber ist es im letzten. Er hofft, das letztere werde geschehen, und dann soll man sich genau an das Bevölkerungsverhältniß halten: die Vergleiche sind nicht so prozeßförmig, wie die Bewohner der Thäler.

Barras weiß nicht, warum man das Wort Kanton so verfolgt; um des Kantonsgeists willen? wird an dessen Stelle dann nicht der Distrikt, oder ein anderer Geist treten? die Sache bleibt, der Name nur ändert; was liegt hieran? Aufheben werden wir jenen Geist nie, wir sollen ihn also vermindern — das wird möglich werden, durch die

Gleichheit, die wir zwischen den verschiedenen Abtheilungen hervorbringen.

Mittelholzer: Wir verwickeln uns in unsrer Berathung — während das Gutachten der Majorität alle einzelnen Fragen gehörig von einander geschieden hat; er will also, daß das Gutachten Artikelweise verathen werde.

Lüthi v. Sol.: Die Grundsätze, über die Majorität und Minorität der Commission einig sind, müssen erst beschlossen werden — und zuerst die möglichste Gleichheit der neuen Abtheilungen.

Der Senat beschließt den Grundsatz: es soll Helvetien so viel möglich gleich nach der Anzahl der Aktibürger in Abtheilungen gebracht werden.

Lüthi v. Sol.: Ueber die Frage von der Zahl der Abtheilungen, stimme ich der Majorität bei; durch Trennung des Ganzen in mehrere kleine Theile, erhält die Regierung 1) mehr Kraft; 2) in kleinen Abtheilungen werden die richterlichen und die verwaltenden Behörden besser und mehr wirken, als in größern. Dann wird dieser Weg allgemeiner Zufriedenheit hervorbringen; er ist auch der menschlichen Schwachheit angemessen; nur sehr ungern würden die kleinern Kantone sich den größern einschmelzen lassen; gerne bleiben sie für sich als kleinere Abtheilungen. Das Beispiel Frankreichs ist ebenfalls für uns; nicht die ehemaligen Provinzen hat man beibehalten, sondern kleinere Departements aus ihnen gebildet. Die Kantone Oberland und Nargau sind neue Beweise für die Güte des Vorschlags der Majorität; jener, der so schmerzlichen sich vom Kanton Bern trennen ließ, wurde selbst ungern sich wieder damit vereinen lassen, seit er die Vortheile seiner Trennung eingesehen hat. — Er stimmt also für kleine Abtheilungen.

Bodmer hofft, und bittet die Bürger Barras und Augustini, von ihrer Minorität abzustehen, um die Discussion abzukürzen; dann bittet er, daß man die neuen Abtheilungen Departements heiße; dieß wird Helvetien in Frankreichs und Oesterreichs Augen viel größer machen, als es wirklich ist.

Augustini ist mit der Mehrheit der Commission zur Eintheilung in Distrikte ganz einig gewesen, er trennt sich, weil hernach die Commission 5 Distrikte zu den Wahlversammlungen, Oberstatthaltern, Verwaltungen u. s. w. vereinigte.

Mittelholzer erwidert, Augustini irre sich; die Majorität wollte nie für 5 Distrikte eine Verwaltung vorschlagen, noch ein einziges Wahlkorps; sie hat das nur als allfällige mögliche Folgen ihres eigentlichen Vorschlags erwähnt.

Augustini findet jene Vorschläge doch ganz bestimmt in dem Gutachten der Majorität.

Barras glaubt, Lüthi's Grundsätze seyen vorkommener in dem Gutachten der Minorität, als in

jenem der Majorität enthalten. — Die größten Oberabtheilungen, welche die Majorität vorschlägt, scheinen ihm zu groß zu seyn; er vertheidigt seinen Entwurf.

Stokmann bezeugt seine Freude über den neuen Eintheilungsplan — und glaubt, eine so gleiche und billige Abtheilung der Republik hätte früher und von Anfang angenommen, großes Unglück verhüten können.

Lüthi v. Sol. will nun abstimmen lassen, ob man viele Abtheilungen haben wolle — da über diese Distrikte die ganze Commission ziemlich einig ist, und das Uebrige, was Statthalter und Verwaltungskammern betrifft, dann der Revisionscommission zuweisen.

Erauer stimmt dem Grundsatz gleicher Distrikts-Eintheilung bei.

Muret will beschließen, die richterlichen, Verwaltungss- und Wahlabtheilungen Helvetiens, sollen nicht unter 50, nicht über 80 seyn.

Mittelholzer verlangt neuerdings, daß der Rapport Artikelweise behandelt werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat beschließt: Helvetien ist in Distrikte eingetheilt.

Muret will, daß nun die Benennungen der verschiedenen Distrikte von irgend einer merkwürdigen Localität, Berg, Fluß u. s. w. hergenommen werden.

Rubli will erst gebären, ehe er tauft.

Mittelholzer glaubt, Murets Wunsch werde in der Folge unschwierig erfüllt werden.

Lüthi v. Sol. stimmt, in Rücksicht der Größe der Distrikte, der Commission bei.

Bertholet möchte diese Bestimmung an die Commission der Revision der Const. zurückweisen.

Meyer v. Arb. widersezt sich dieser Verweisung, die nur Verzögerung nach sich ziehen könnte; er stimmt zur Annahme des Commissionsvorschlages.

Zäslin ist gleicher Meinung; man wird die beschlossenen Grundsätze hernach der Revisionscommission zuweisen.

Rubli ist gleicher Meinung.

Muret: Wir können keine genau bestimmte Zahl Aktibürger, die auf einen Distrikt kommen soll, festsetzen; wir müssen sagen, zwischen 3- und 4000 Aktibürgern.

Meyer v. Arb.: Die 4000 sind eine gerade Zahl, bei der man sich eben nicht ganz genau halten wird.

Mittelholzer will setzen: so nahe wie möglich 4000. Rubli will genau 4000 haben.

Schwaller hält die 4000 für das Minimum, dem ein paar Hundert beigelegt werden können.

Doxler stimmt dem Gutachten bei.

Stapfer stimmt Mittelholzern bei.

Rubli: Wenn man sagt, so nahe als möglich, so wird man spekuliren, kleinere Abtheilungen zu machen; er will darum lieber setzen: weniger nicht, als 4000.

Der Senat beschließt: ein Bezirk soll aus beiläufig 4000 Aktibürgern bestehen.

§ 3. „Jedes Viertel enthält beiläufig 1000 Aktibürger.“

Mittelholzer rath zur Annahme. Der Art. wird angenommen.

Genhard glaubt, es könne dennoch nun noch eine andere Eintheilung statt finden; er möchte neben den Vierteln, Gemeinden, die ihre richterliche Gewalt haben.

Meyer v. Arb. glaubt, es werde dann eine ganz besondere Frage seyn, wo Gerichte, Verwaltungen u. s. w. seyn sollen?

Lüthi v. Sol.: Jede Gemeinde wird freilich für Polizeisachen zu sorgen haben, unter Oberaufsicht der Viertelbehörden; aber eine konstitutionelle Abtheilung bilden die Gemeinden nicht.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf morgen vertaget.

Ein Schreiben des B. Clavel, Chef des Generalstabs, verlangt Urlaubsverlängerung für den B. Schnell, Unterschreiber des Senats, und fügt ein sehr günstiges Zeugniß seines Betragens und seiner Tapferkeit von dem General Guettard bei.

Mittelholzer will bei dem Beschlusse bleiben, der ihn in 14 Tagen zurückruft; seine Stelle muß besetzt werden, die Arbeiten der Kanzlei ersfordern es.

Stokmann glaubt, das wäre schlechte Belohnung für das ruhmvolle Zeugniß, so wir von Schnell erhalten, er will ihm seinen Plan beibehalten, und weitem Urlaub geben.

Mittelholzer besteht auf seiner Meinung, so gut Schnell beim Militär seyn mag, so ist das eben nicht der Fall als Kanzlist.

Meyer v. Arb. stimmt Stokmann bei.

Der Urlaub wird ertheilt.

Lüthi v. Sol. will, die Saalinspektoren sollen beauftragt seyn, jemand während seiner Abwesenheit an seine Stelle zu ernennen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Eine Zuschrift verschiedener Pfarrer aus dem Kanton Lemman, gegen den Grundsatz: die Pfarrer sollen von den Gemeinden gewählt werden, wird verlesen.

Usteri verlangt Verweisung derselben an den gr. Rath, welcher jenen Grundsatz nur einsweilen seiner Commission, um darnach zu arbeiten, übergeben hat.

Rubli widersezt sich, und theilt auch die Ge-

Annahmen dieser stolzen Geistlichen keineswegs. Der gr. Rath hat sehr wohl gethan, jenen Grund: satz anzunehmen; er will zur Tagesordnung gehen.

Schwallier stimmt Usteri bei, mißbilligt aber doch den Geist dieser Herren Pfarrer, die lieber von grossen Herren als vom Volk gewählt seyn wollen.

Zäslin stimmt Usteri bei, dessen Antrag angenommen wird.

Der gr. Rath theilt die Vertheidigung des B. Repr. Haas, gegen die Aeußerungen der BB. Lütthi v. Sol. und Mittelholzer mit.

Lütthi v. Sol. wäre eigentlich nicht im Fall weiter zu antworten; er hat dem B. Haas bereits Ehrenerklärung gethan (S. Tagbl. S. .). Er hat nie Haasen Vorwürfe, sondern nur darauf aufmerksam machen wollen, daß das Direktorium so große Gehalte zahlt, während wir die unsern vermindern; er hat nicht gesagt, Haas habe Rundrationen, sondern Pferdrationen bezogen; auch nicht daß Haas seine Requisitionspferde nicht bezahlt, aber daß er sich durch Requisitionspferde bedienen lasse; allem diesem widerspricht Haas selbst nicht; er wiederholt diese seine Erklärung hier ernst und ohne Laune.

Mittelholzer verweist den B. Haas an das helvet. Tagblatt; er hat nie seine Ehre angreifen wollen: er hält ihn für einen ehrlichen und biedern Commissar; indessen hat das Direktorium durch einen Brief auf das Tagbl. N. 31. hin, über das was zu Luzern im Zeughause vorgegangen, nähere Erläuterungen verlangt; er hat auf diesen Brief geantwortet. (Die Fortsetzung folgt.)

Kriegsministerium.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Kriegsminister.

Bern den 14. August 1799.

Bürger Minister!

Nach Anhörung Ihres Berichts, auf die Petition des Bürger Labhard, Mitglied des großen Rathes, in Rücksicht der Wiederrufung des zum Nachtheil des Bürger Meyer von Arbon, Lieut. in der Legion, in das helvetische Tagblatt eingerückten Artikels, welchen die dringenden Umstände gezwungen sich von seinem Corps zu entfernen, und dessen unbescholtene Aufführung bei dem Gefecht bei Frauenfeld, durch die Deklaration des Bürger Joseph Maith bekräftigt ist; wie auch nach Einsicht der Einwendungen des Legionschef gegen diese Deklaration; in Rücksicht daß keine Thatsache zu des Lieutenant Meyers Nachtheil zum Vorschein kommt, trägt Euch auf; die nöthigen Befehle zu ertheilen, daß

mit der gegen ihn angehobene Prozeß aufgeschoben werde, bis daß er sich selbst wird vertheidigen können.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
Sign. Laharpe.

Namens des Vollz. Dir., der Gen. Sekr.
Sign. Rousson.

Mit dem eingekommenen Original übereinstimmend
Lanther.

Erklärung.

Darum, weil ich einem ungebetenen und unzufriedenen Gast, der das freundschaftliche Gespräch einer trauten, mehrentheils aus Repräsentanten bestehenden Gesellschaft störte, nach mehreren verblichenen Ermahnungen zur Ruhe, die er mit trotzigem Ungezogenheiten beantwortete, mit der flachen Hand das consilium abeundi unter lautem Beifall der Gesellschaft gab, den derselbe auch ohne mir seither weder militärische noch civilische Genugthuung zu fordern, mit stillschweigendem Dank annahm, — werde ich nun von einigen französischen Zeitungen unter die Classe der hässlichen, rachschnaubenden Oligarchen gesetzt.

Ein lautes Hohngelächter ist die einzige Antwort, den ein solcher Vorwurf von einem Mann und allen seinen Bekannten verdient, unter deren Augen er gelebt hat; Die gesetzgebenden Räte die ihn zum 2tenmal zu der Würde eines helvet. Direktors erhoben, und stets wieder mit der nämlichen Freundschaft in ihren Schoos aufnahmen, würden ihm kaum eine Rechtfertigung über einen solchen unsinnigen Vorwurf verzeihen.

Auch ist es nicht um meinethwillen, sondern zur Ehre der helvet. Repräsentation, daß ich die Feder ergreife, um vor ganz Helvetien und Frankreich feierlich zu versichern, daß der Name des B. A. Billeter's von irgend einem verkapten Duben mißbraucht worden seyn muß, indem der B. Billeter eben so wenig als ein anderer helv. Volksrepräsentant seinen öffentlichen Charakter durch das niederträchtige Dubenstück schänden wird, durch Einschleusen in fremden Zeitungen seine Collegen zu verläumdern.

Bay, Mitgl. des Senats.

Grosser Rath 28. Aug. Discussion über ein Militärgutachten, welches an die Commission zurückgewiesen wird.

Senat 28. Aug. Verwerfung des Beschlusses über Beförderung und Ernennung zu Militärstellen.